

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte des öffentlichen Dienstes vom 24. November 1964, zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Tarifvertrag vom 26. September 1973 (Zuwendungs-TV): § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 2

Leitsätze: Soweit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV den Zuwendungsanspruch davon abhängig macht, daß der Angestellte im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht, muß es sich hierbei um ein Arbeitsverhältnis zu demjenigen Arbeitgeber handeln, bei dem der Angestellte am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres beschäftigt ist. Es genügt nicht, daß der Angestellte im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 624/75

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1976

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 a (4) Sa 1098/74 Niedersachsen

Verkündet
am 8. Dezember 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heithen und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. September 1975 - 7 a (4) Sa 1098/74 - aufgehoben, soweit es der Klage stattgegeben und dem beklagten Land Kosten auferlegt hat.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 18. Juni 1974 - 1 Ca 104/74 - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 30. September 1973 als Diplom-Geologe bei der mitverklagten, aber am Revisionsverfahren nicht mehr beteiligten Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, und zwar bei der Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover. Ab dem 8. November 1973 arbeitete er im Landesamt für Bodenforschung des beklagten Landes in Hannover. Dieses Arbeitsverhältnis war zunächst bis zum 31. Dezember 1973 befristet und wurde sodann bis zum 28. Februar 1974 verlängert. Am 1. März 1974 nahm der Kläger eine Tätigkeit bei dem Geologischen Landesamt Hamburg auf.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien waren kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der BAT und der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (Zuwendungs-TV), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Tarifvertrag vom 26. September 1973, anzuwenden.

Die hier einschlägigen Bestimmungen dieses Zuwendungs-TV, der nach seinen Eingangsworten für die Angestellten vereinbart worden ist, deren Arbeitsverhältnisse u.a. durch den BAT geregelt sind, haben folgenden Wortlaut:

"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist

und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat [erste Alternative]

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
[zweite Alternative]

und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
 - (2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat.
Absatz 1 gilt nicht.
 - (3) Der Saisonangestellte erhält eine Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet.
Absätze 1 und 2 gelten nicht.
 - (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und des Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,
 1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
 2. ...
- § 2 Höhe der Zuwendung
- (1) ...
 - (2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnis zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG erhalten hat."



- 4 -

Der Kläger hat im Jahre 1973 weder von der mitverklagten Bundesrepublik Deutschland noch von dem beklagten Land eine Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV erhalten.

Mit seiner am 20. Februar 1974 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger die mitverklagte Bundesrepublik Deutschland und das beklagte Land als Gesamtschuldner auf Zahlung der Zuwendung für das Jahr 1973 in Höhe von 2.777,37 DM brutto in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, die Zuwendung stehe ihm nach § 1 Abs. 1 Zuwendungs-TV zu; denn er habe am 1. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis zum beklagten Land gestanden und sei vorher insgesamt sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis bei der mitverklagten Bundesrepublik Deutschland beschäftigt gewesen; derjenige Arbeitgeber, der die Zuwendung zu zahlen habe, brauche nicht identisch zu sein mit dem Arbeitgeber, bei dem der Angestellte im laufenden Kalenderjahr sechs Monate lang gearbeitet habe.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land und die mitverklagte Bundesrepublik Deutschland gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 2.777,37 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 6. März 1974 zu zahlen.

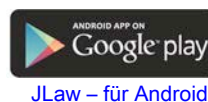
Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Zuwendungs-TV, weil er weder am 1. Dezember 1973 zu der mitverklagten Bundesrepublik Deutschland in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe noch bei dem beklagten Land im Kalenderjahr 1973 insgesamt sechs Monate tätig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die mitverklagte Bundesrepublik Deutschland richtete. Dagegen hat es das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Der Klageanspruch läßt sich nur auf § 1 Abs. 1 Zuwendungs-TV stützen.

Die in den Nrn. 1 und 3 genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall unzweifelhaft erfüllt. Der Kläger stand am 1. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis zum beklagten Land und war nicht für den ganzen Monat Dezember 1973 ohne Vergütung beurlaubt. Er ist zwar am 28. Februar 1974 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Dies geschah aber nicht aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch, sondern beruhte darauf, daß sein Arbeitsvertrag bis zum 28. Februar 1974 befristet war.

Der Streit der Parteien geht deshalb nur darum, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 1 Abs. 1 Zuwendungs-TV gegeben sind. Dabei kommt hier allein die zweite Alternative in Betracht, die verlangt, daß der Angestellte im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht. Da der Kläger bei dem beklagten Land, bei dem er am 1. Dezember 1973 beschäftigt war und das er auf Zahlung der Zuwendung in Anspruch nimmt, im Kalenderjahr 1973 keine sechs Monate im Arbeitsverhältnis stand, aber eine neunmonatige Beschäftigungszeit bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, nämlich der Bundesrepublik Deutschland, verbracht hat, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob mit dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV verwendeten Begriff "derselbe Arbeitgeber" nur derjenige Arbeitgeber gemeint ist, der die Zuwendung zu zahlen hat, oder ob es genügt, daß der Angestellte im laufenden Kalenderjahr sechs Monate bei einem und demselben anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage im letzteren Sinne entschieden. Es hat sich hierbei auf den Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV gestützt, wonach der Angestellte eine Zuwendung erhält, wenn er insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis "gestanden hat



- 6 -

oder steht". Aus dem alternativen Gebrauch des Perfekts "gestanden hat" und des Präsens "steht" hat es gefolgert, daß der Arbeitgeber, bei dem der Angestellte insgesamt sechs Monate beschäftigt war, mit dem Arbeitgeber, bei dem er am 1. Dezember tätig ist, zwar identisch sein könne, aber nicht identisch sein müsse. Es hat hierzu ausgeführt, wenn der Angestellte insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden habe, dann habe er in der Vergangenheit in diesem Arbeitsverhältnis gestanden, stehe aber nicht mehr am 1. Dezember bei ihm im Arbeitsverhältnis; nur wenn der Angestellte am 1. Dezember bei demselben Arbeitgeber, bei dem er im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate gearbeitet habe, noch im Arbeitsverhältnis stehe, sei Identität zwischen dem Arbeitgeber des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und dem der 2. Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV gegeben.

Diese aus dem Wortlaut der Tarifnorm gezogene Schlußfolgerung ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht zwingend. Der alternative Gebrauch der Vergangenheits- und der Gegenwartsform in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV ergibt auch bei Identität des die Zuwendung zahlenden Arbeitgebers mit demjenigen Arbeitgeber, bei dem der Angestellte insgesamt sechs Monate beschäftigt gewesen sein muß, einen Sinn. Denn die genannte Tarifbestimmung setzt keine ununterbrochene Beschäftigungszeit von sechs Monaten voraus. Sie läßt es vielmehr genügen, wenn der Angestellte insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war, mag diese Beschäftigungszeit auch erst durch mehrere, zeitlich nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber erreicht worden sein. Es soll also nicht nur die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem der Angestellte am Stichtag des 1. Dezember steht, bei der Berechnung des Sechsmonatszeitraums berücksichtigt werden, sondern auch die im laufenden Kalenderjahr verbrachten Zeiten früherer Arbeitsverhältnisse, in denen der Angestellte zu diesem Arbeitgeber gestanden hat. Dies sollte mit dem nebeneinanderstehenden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Gebrauch der Vergangenheits- und der Gegenwartsform zum Ausdruck gebracht werden.

2. Daß der im Zuwendungs-TV wiederholt verwendete Begriff "derselbe Arbeitgeber" nur denjenigen Arbeitgeber meint, der die Zuwendung zu zahlen hat, ergibt sich klar und deutlich aus den Regelungen des § 1 Abs. 4 Nr. 1 und des § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV.

a) Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 (Ausscheiden des Angestellten bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch) und des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz (vorzeitiges Ausscheiden des Saisonangestellten aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch) die Zuwendung auch gezahlt, wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird. Aus der Gegenüberstellung desselben Arbeitgebers und eines anderen Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes geht eindeutig hervor, daß derselbe Arbeitgeber nur derjenige sein kann, der die Zuwendung zu leisten hat.

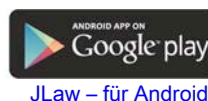
b) § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV regelt die Höhe der Zuwendung und bestimmt, daß, wenn der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten hat, sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat vermindert, für den der Angestellte keine Bezüge aus dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnis zu demselben Arbeitgeber erhalten hat. Auch hier kann mit dem Begriff "derselbe Arbeitgeber" nur derjenige Arbeitgeber gemeint sein, bei dem der Zuwendungsanspruch entsteht.

3. Es ist kein durchschlagender Grund ersichtlich, den Begriff "derselbe Arbeitgeber" in § 1 Abs. 1 Nr. 2, zweite Alternative anders zu verstehen als in den soeben genannten Bestimmungen des Zuwendungs-TV. Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Nr. 2 gebieten keine unterschiedliche Auslegung. Wenn das Landesarbeitsgericht zur Begründung seiner gegenteiligen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

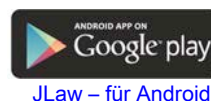
Auffassung anführt, durch die Zuwendung solle nicht nur die Arbeitsleistung und die Treue belohnt werden, die der Angestellte dem die Zuwendung zahlenden Arbeitgeber erbracht habe, die Zuwendung sei vielmehr die Gegenleistung für die allgemein im öffentlichen Dienst geleistete Arbeit und für die allgemein dem öffentlichen Dienst gehaltene Treue, so kann ihm hierin nicht gefolgt werden. Das Gegenteil ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV. Danach richtet sich die Höhe der Zuwendung allein nach der Beschäftigungszeit, die der Angestellte in dem laufenden Kalenderjahr bei demselben Arbeitgeber verbracht hat, der die Zuwendung zahlt. Die im laufenden Kalenderjahr bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zurückgelegte Dienstzeit bleibt mit hin bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung unberücksichtigt, so daß der Kläger selbst bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen vom beklagten Land ohnehin nur zwei Zwölftel der vollen Zuwendung hätte erhalten können, weil er dort erst seit dem 8. November 1973 beschäftigt war. Mit der Zuwendung soll also lediglich die für den zuwendungspflichtigen Arbeitgeber geleistete Arbeit und die ihm gehaltene Treue belohnt werden. Nur für die Frage, ob der Arbeitgeber, bei dem der Angestellte am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, überhaupt für die bei ihm verbrachte Beschäftigungszeit eine Zuwendung zu zahlen hat und ob der Angestellte die Zuwendung bei vorzeitigem Ausscheiden zurückzugewähren hat, wird dem Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes durch § 1 Abs. 1 Nr. 2, erste Alternative sowie durch § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV Rechnung getragen.

4. Daß es dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprach, dem Angestellten für die vor dem 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes verbrachte Beschäftigungszeit keinen Zuwendungsanspruch zu gewähren, geht schließlich auch aus der Tarifentwicklung hervor. Der hier einschlägige, bis zum Jahre 1973 in Geltung gewesene Zuwendungs-TV regelte den Fall, daß der Angestellte während des laufenden Kalenderjahres von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zu

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

